

6. Der Antragsteller übernimmt für evtl. Personen- und Sachschäden die volle Haftung.
7. Alle Plakate sind unaufgefordert und unverzüglich **bis spätestens 5 Tage nach der Bundestagswahl 2013 zu entfernen** und die Aufstellfläche wieder so herzurichten, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt ist.
8. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die dem Straßenbaulastträger, der Straßenverkehrsbehörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und auch gegenüber Dritten durch die vorstehende Nutzung und bei Verstoß gegen die Auflagen dieser Erlaubnis entstehen.
9. Die Genehmigung gilt nur für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen. Gemeindeeigene **Plakatflächen oder Plakattafeln bzw. Litfasssäulen können nicht zur Verfügung gestellt werden**. Polizeivollzugsbeamte und Bedienstete des Straßenbaulastträgers oder der Straßenverkehrsbehörde können im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. der Verkehrssicherheit hiervon abweichende Anordnungen treffen. Diesen ist durch den Erlaubnisinhaber unverzüglich nachzukommen.
10. Die Befestigung der Plakate darf nur mittels Bindematerial (Draht, Schnur o. ä) erfolgen. Der Gegenstand, an dem die Befestigung vorgenommen wird, darf in keinem Fall beschädigt werden. Bei Beschädigungen sind die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Instandsetzung vom Antragsteller zu tragen.
11. **Eine Anbringung der Plakate darf in der Ortsgemeinde Hauenstein an folgenden Einrichtungen bzw. Plätzen nicht erfolgen:** Bushaltestellen, im neugestalteten Ortskern; vor allem Unterer Rathausplatz und Denkmal sowie gesamter Bereich Marktplatz, an allen öffentlichen und privaten Plätzen, an welchen das Plakatieren durch schriftliche oder mündliche Verfügung verboten ist. Bei Nichteinhaltung der Auflagen weisen wir darauf hin, dass die Plakate bzw. Plakatständer in der Gemeinde Hauenstein unverzüglich vom Bauhof entfernt werden und auch dort wieder abgeholt werden können. **Für die jeweiligen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hauenstein ist die Anzahl der Plakate in größeren Gemeinden auf höchstens 8 und in kleineren Gemeinden auf 4 zu beschränken.**
12. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass bei Nichteinhaltung der Auflagen und Ablauf der festgesetzten Frist die Schilder im Wege der Ersatzvornahme gem. § 41 Abs. 8 LStrG auf Ihre Kosten entfernt werden.

### **Gebührenfestsetzung**

Für diese Erlaubnis wird keine Gebühr erhoben.



Lauth  
Bürgermeister